



Name des Luftfahrtunternehmens:

Gliederung	Bezeichnung	Inhalt	Prüfvermerk
Deckblatt		Das Deckblatt enthält: - Name und Anschrift des Luftfahrtunternehmens - Registrierungsnummer AOC - Bezeichnung "Betriebshandbuch (OM) gemäß VO (EU) Nr. 965/ 2012" - Ausgabennummer (im Regelfall 1) - Ausgaberevisionsstand: 0 - Ausgabedatum (Erstausgabedatum gem. Ausfertigungsdatum Verpflichtungserklärung)	
Genehmigungsvermerk		wird nach der Genehmigung des Betriebshandbuches durch die LLB übersandt und ist an dieser Stelle einzupflegen	
Inhaltsverzeichnis		empfohlene Gliederung: einzelne Teile und Kapitel mit dezimaler Gliederung und fortlaufender Seitennummerierung und alle Anlagen sind aufzuführen	
Teil A	Allgemeines/ Grundsätzliches		
Kapitel 0	Verwaltung des Betriebshandbuchs		
0.1	Einleitung		
0.1.1	Verpflichtungserklärung des Betriebsleiters	eigenhändige Unterschrift in allen Exemplaren Ausfertigungsdatum und der -ort sowie der Name des Unterzeichnenden erkennbar Die Erklärung des verantwortlichen Betriebsleiters umfasst: - dass das BHB allen geltenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften entspricht - die Genehmigung des BHB durch den verantwortlichen Betriebsleiter erteilt wird - dass das Personal Kenntnis vom BHB hat und verpflichtet ist, alle Tätigkeiten nach den Betriebsanweisungen des BHB auszuführen - dass das BHB für alle Bereiche des Unternehmens gilt und dass alle verantwortlichen Personen die konsequente Anwendung der Festlegungen des BHB in ihrem Zuständigkeitsbereich betreiben - Verpflichtung zur Bereitstellung der notwendigen Ressourcen - die Verantwortlichkeiten des Betriebsleiters ggü. der Luftfahrtbehörde Klar definierte Qualitäts- und Sicherheitsrechenschaftspflicht des verantwortlichen Betriebsleiters, Annahme der Verpflichtung und Bestätigung der Zusammenarbeit mit dem Qualitäts- und Sicherheitsbeauftragten.	
0.1.2	Beschreibung der einzelnen Teile des Betriebshandbuches	Der Zweck, der Aufbau und die Aufgaben des BHB sind zu beschreiben. Weiterhin ist eine kurze Beschreibung bezüglich der korrekten Handhabung des Handbuches in Bezug auf Handbucheigentum, Vervielfältigung bzw. Weitergabe an dritte Personen abzugeben. Eine Liste und kurze Beschreibung der verschiedenen Teile, deren Inhalt, Anwendbarkeit und Verwendung. Beim Vorhandensein mehrerer Handbücher sind die Struktur und die Hierarchie dieser Handbücher zu beschreiben. Eine solche Beschreibung kann in schriftlicher Form, aber auch unter Zuhilfenahme von Struktogrammen erfolgen (je nach Komplexität des Aufbaus). Es muss eine Erklärung und Beschreibung vorhanden sein, welche Teile des BHB von welchen Teilen des nachgeordneten Personals beachtet und angewendet werden müssen.	
0.1.3	Definitionen von Begriffen	Erläuterungen und Definitionen von Begriffen und Wörtern, die für die Verwendung des BHB erforderlich sind. Die definierten Begriffe sollten in alphabetischer Reihenfolge geführt werden, um eine rasche Auffindbarkeit zu gewährleisten.	

Gliederung	Bezeichnung	Inhalt	Prüfvermerk
0.1.4 Deckblatt	Abkürzungsverzeichnis	Die im Handbuch verwendeten Abkürzungen und Fachbegriffe sind zu erläutern. Allgemein in der Luftfahrt und gemäß Duden gebräuchliche Abkürzungen müssen nicht zwingend erläutert werden. Auf jeden Fall aber sind solche, die im Betrieb intern „erfunden“ wurden, aufzunehmen. Die Abkürzungen sollten in alphabetischer Reihenfolge geführt werden, um eine rasche Auffindbarkeit zu gewährleisten.	
0.1.5	Liste der Querverweise (optional)	Beim Vorhandensein mehrerer selbstständiger Handbucheile sollte darauf geachtet werden, dass dieselben Verfahren und Prozesse in nur einem der Handbucheile beschrieben werden und in den jeweiligen anderen Teilen, in denen es erforderlich ist, Querverweise eingefügt werden. In diesem Fall ist es erforderlich, eine Liste der Querverweise zu führen und diese auf aktuellem Stand zu halten.	
0.2	Ergänzungs- und Änderungssystem		
0.2.1	Revisionsverzeichnis	Alle Revisionen sind fortlaufend zu dokumentieren. Das Revisionsverzeichnis muss beinhalten: - die Revisionsnummer und Datum der Revision - den geänderten Teil/ Kapitel/ Seite des BHB entsprechend der Gliederung - den Inhalt und Anlass der Revision (Kurzbeschreibung erforderlich) - Vermerk der Person, die die Revision durchgeführt hat (Name und Unterschrift) - Art der Revision (genehmigungs- oder anzeigepflichtig ggü. LLB oder temporär) - Anzeigedatum bei LLB oder Genehmigungsdatum - Datum des Inkrafttretens	
0.2.2	Liste der gültigen Seiten	Die Liste der gültigen Seiten hat den aktuellen Revisionsstand des BHB widerzuspiegeln. Hier besteht die Möglichkeit entweder ein ganzes Kapitel mit einem Revisionsstand zu kennzeichnen oder jede einzelne Seite damit zu versehen.	
0.2.3	Dokumentation des Erhalts und der Kenntnisnahme durch die Mitarbeiter	Der Erhalt und die Kenntnisnahme des BHB sowie aller nachfolgenden Revisionen durch die Mitarbeiter sind fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation muss beinhalten: - die Revisionsnummer und Datum der Revision (bei Erstausgabe: Ausgabedatum) - den Grund für die (erneute) Kenntnisnahme, z. B. Erstausgabe BHB, Neueinstellung Personal, Revision Nr. x - Vermerk der Person, die BHB erhalten und davon Kenntnis genommen hat (Name und Unterschrift) bei Kenntnisnahme nach Revision zusätzlich: - den geänderten Teil/ Kapitel/ Seite des BHB entsprechend der Gliederung - den Inhalt und Anlass der Revision (Kurzbeschreibung erforderlich)	
0.2.4	Änderungen	Es ist zu beschreiben, unter welchen Umständen eine Änderung des BHB in welcher Form erforderlich wird: - genehmigungspflichtige Änderungen - anzeigepflichtige Änderungen um das Verfahren der Revisionsdurchführung bestimmen zu können.	

Gliederung	Bezeichnung	Inhalt	Prüfvermerk
Deckblatt 0.2.5	Revisionsverfahren	<p>Das Verfahren, wie die unterschiedlichen (anzeige- oder genehmigungspflichtige Änderung) Revisionen vorgenommen werden, ist zu beschreiben. Hierbei ist mindestens auf Folgendes einzugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben über die Person(en), die zur Durchführung der Revisionen in den jeweiligen Exemplaren des BHB berechtigt und verantwortlich sind - Beschreibung des Ablaufs des Revisionsvorgangs mit: <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung zum Verhalten ggü. LLB - Art und Weise, Form der Mitteilung an LLB - Anmerkung zur Änderung - Übertragung der Änderung in das BHB - Führung des Revisionsverzeichnisses und Überarbeitung der Liste der gültigen Seiten - Verteilung der Revision an alle Inhaber eines BHB/ Vornahme der Revision in allen weiteren Exemplaren - Schulung des Personals zum Inhalt der Revision/ Verfahren zur Kenntnisnahme der Revision durch das Personals - Abschluss des Revisionsvorgangs, Einholung eines Nachweises zur Dokumentation <p>Es ist festzulegen, dass handschriftliche Änderungen und Überarbeitungen nicht zulässig sind, außer in Situationen, die eine unverzügliche Änderung oder Überarbeitung im Interesse der Sicherheit erfordern.</p>	
0.2.6	Temporäre Änderungen (optional)	Beschreibung eines Verfahrens zur Vornahme von temporären Änderungen nach ARO.GEN.310 Buchstabe c)	
0.2.7	Kenntnisnahme der Mitarbeiter	<p>Es ist das Verfahren zu beschreiben, wie alle Mitarbeiter Kenntnis vom BHB und den nachfolgenden Revisionen erhalten und wie dies dokumentiert wird. Dabei können unterschiedliche Verfahren festgelegt werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - genehmigungspflichtige Änderungen - anzeigepflichtige Änderungen - temporäre Änderungen 	
0.2.8	Verteiler	<p>Im Betriebshandbuch ist ein Verteiler aufzunehmen, aus dem hervorgeht, wer über eine Ausgabe des BHB (ggf. nur in Teilen) und in welcher Form (Papier oder digital) verfügt bzw. wo die Exemplare aufbewahrt werden oder frei verfügbar sind. Die LLB TH ist in den Verteiler aufzunehmen.</p> <p>Je nach Anzahl der bestehenden Exemplare des BHB sind diese fortlaufend zu nummerieren und den jeweiligen Nutzern zuzuordnen.</p> <p>Das Verfahren zur Verteilung, Verfügbarmachung und Aufbewahrung des Betriebshandbuches ist zu beschreiben.</p> <p>Falls das Handbuch innerhalb des Unternehmens (nur) auf elektronischer Basis zur Verfügung gestellt wird, ist dieses Verfahren auch zu beschreiben. Zusätzlich ist zu vermerken, dass bei nur elektronischer Verteilung ausgedruckte Hardcopies keine „offizielle“ Gültigkeit besitzen und nach Gebrauch vernichtet werden müssen (um sicherzustellen, dass keine falschen Revisionen verwendet werden können). Die jeweiligen Inhaber des BHB quittieren den Erhalt des BHB mittels eigenhändiger Unterschrift.</p>	
Kapitel 1	Organisation und Verantwortlichkeiten		
1.1	Beschreibung des Unternehmensprofils	Es ist eine allgemeine Beschreibung des Unternehmensprofils, der Unternehmensphilosophie, der Unternehmensziele und der Tätigkeitsbereiche des Luftfahrtunternehmens anzufertigen. Die vollständigen Kontaktdaten des Hauptgeschäftssitzes (Name, CEO, Anschrift, Telefon, E-Mail) sollten angegeben werden.	
1.2	Organisationsstruktur	Eine grafische Darstellung der Aufbauorganisation des Unternehmens. Das Organigramm stellt die Beziehung zwischen den Betriebsleiter, den Betriebsbereichen und den anderen Verantwortlichen des Unternehmens dar. Es zeigt insbesondere die Unterordnungs- und Berichtslinien und die jeweiligen Zuständigkeiten auf. Es sollte die jeweils Verantwortlichen namentlich benennen.	

Gliederung	Bezeichnung	Inhalt	Prüfvermerk
1.3 Deckblatt	Verantwortliche Personen	Für das Luftfahrtunternehmen sind die Positionen des Leitungspersonals/ der Verantwortlichen Personen für die einzelnen Betriebsbereiche namentlich zuzuweisen. Die sollte - ergänzend zum Organigramm - in Tabellenform erfolgen. Danach sind im Detail die Verantwortlichkeiten und Pflichten des Leitungspersonals zu beschreiben.	
1.3.1	Verantwortlicher Betriebsleiter (Accountable Manager)	Beschreibung der Pflichten, Zuständigkeiten und Befugnisse des verantwortlichen Betriebsleiters im Zusammenhang mit der Flugsicherheit und der Einhaltung der geltenden Vorschriften. Die wesentlichen Pflichten und Befugnisse ergeben sich aus der Verpflichtungserklärung. Er muss ermächtigt sein, sicherzustellen, dass alle Tätigkeiten finanziert und gemäß den einschlägigen Anforderungen durchgeführt werden können. Der verantwortliche Betriebsleiter ist für die Einrichtung und Pflege eines wirksamen Managementsystems verantwortlich sein. Er muss über das erforderliche Budget zu verfügen, um den Flugbetrieb und die Instandhaltungsmaßnahmen zu finanzieren und diese nach dem vorgeschriebenen Standard durchführen zu können. Er muss befugt und verantwortlich sein, Personal einzustellen, umzusetzen und zu entlassen, die Aufbau- und Ablauforganisation des Unternehmens zu gestalten, Sach- und Betriebsmittel zu beschaffen, Entscheidungen zu allen den sicheren Betrieb des Luftfahrtunternehmens berührenden Belangen zu treffen. Er trägt die Gesamtverantwortung für die Regelungen des BHB und die ordnungsgemäße Durchführung aller Tätigkeiten des Unternehmens.	
1.3.2	Qualitätsbeauftragter (Compliance-Monitoring-Manager)	umfassende Beschreibung zu Tätigkeit, Verantwortungsbereich und Zuständigkeiten bzw. Kompetenzen des Qualitätsbeauftragten Der Qualitätsbeauftragte muss direkt dem verantwortlichen Betriebsleiter berichten können. Er muss über einen ausreichenden Verantwortungsbereich verfügen, um zu gewährleisten, dass alle mit dem Qualitätsmanagementsystem verbundenen Aufgaben und Funktionen ordnungsgemäß ausgeführt werden und die Wirksamkeit der ausgewählten vorsorgenden und korrigierenden Maßnahmen überprüft wird. Er muss im Rahmen des Managementsystems des Luftfahrtunternehmens mit dem Sicherheitsbeauftragten koordiniert zusammenarbeiten. Seine Verantwortlichkeiten umfassen insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung, Aufbau und Einführung des QMS - Aufgaben der Koordinierung der internen Qualitätssicherung zu übernehmen - Durchführung von Quality Audits und Inspektionen - regelmäßige, systematische und koordinierte Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an das Luftfahrtunternehmen - daraus resultierende Prozesse und Verfahren zu bewerten - die Überwachungsmaßnahmen zu dokumentieren - erforderliche Korrekturmaßnahmen entweder dem verantwortlichen Betriebsleiter aufzubereiten oder selbst festzulegen - verantwortlich für das feedback-System Der Qualitätsbeauftragte muss dazu mit den entsprechenden Vollmachten ausgestattet sein und ist dem Betriebsleiter gegenüber rechenschaftspflichtig.	

Gliederung	Bezeichnung	Inhalt	Prüfvermerk
Deckblatt 1.3.3	Sicherheitsbeauftragter (Safety Manager)	<p>umfassenden Beschreibung zu Tätigkeit, Verantwortungsbereich und Zuständigkeiten bzw. Kompetenzen des Sicherheitsbeauftragten</p> <p>Der Sicherheitsbeauftragte muss direkt dem verantwortlichen Betriebsleiter berichten können. Er muss über einen ausreichenden Verantwortungsbereich verfügen, um zu gewährleisten, dass alle mit dem Sicherheitsmanagement verbundenen Aufgaben und Funktionen ordnungsgemäß ausgeführt werden und die Wirksamkeit der ausgewählten vorsorgenden und korrigierenden Maßnahmen überprüft wird. Er muss im Rahmen des Managementsystems des Luftfahrtunternehmens mit dem Qualitätsbeauftragten koordiniert zusammenarbeiten.</p> <p>Seine Verantwortlichkeiten umfassen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung, Aufbau und Einführung des SMS - Mitwirkung bei luftrechtlichen Genehmigungsverfahren - Durchführung von Safety Audits und Inspektionen - Prüfung von Sicherheitshinweisen aus allen Bereichen des Luftfahrtunternehmens - Information der Führungsebene über den Stand der Flugbetriebssicherheit - Untersuchung von Unfällen, Störungen und Vorkommnissen - Begleitung und Analyse von gesetzlich vorgeschriebenen Flugunfalluntersuchungen - Weiterentwicklung des Alarmplans und Notfallverfahren in Absprache mit allen Beteiligten - Analyse von Gesetzen, Regelungen und Empfehlungen des Luftverkehrs und Überwachung des Umsetzungsstandes für das Luftfahrtunternehmen - Gewährleistung der Kommunikation mit Luftfahrtbehörden in Fragen der Flugbetriebssicherheit - Überwachung der Umsetzung von Vorgaben der Luftfahrtbehörden <p>Der Sicherheitsbeauftragte muss dazu mit den entsprechenden Vollmachten ausgestattet sein und ist dem Betriebsleiter gegenüber rechenschaftspflichtig.</p>	
1.3.4	Verantwortliche Person – Flugbetrieb	<p>umfassende Beschreibung zur Tätigkeit und zum Verantwortungsbereich für den Betriebsbereich ist zu fertigen</p> <p>Ist verantwortlich für die sichere Durchführung des Flugbetriebs im Genehmigungsrahmen des erteilten AOC und in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>Seine Aufgaben bestehen unter anderem in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planung, Steuerung und Überwachung der Flüge gemäß den erlassenen Regelungen - Überwachung der Qualifikationen sowie der Flug-, Flugdienst- und Ruhezeiten des Flugbetriebspersonals - Bereitstellung der für die Planung und Durchführung von Flügen notwendigen Unterlagen - Untersuchung und Behebung aller bekannt gemachter und festgestellter Unregelmäßigkeiten und Störungen des Flugbetriebs sowie gegebenenfalls die Veranlassung einer Störungsmeldung - Entwicklung von Methoden und Verfahren zur Erhöhung der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit des Flugbetriebs sowie der Verbesserung des Passagierkomforts <p>Es ist dafür Sorge zu tragen, dass seine Steuerungs- und Überwachungsaufgaben auch bei seiner Abwesenheit fortdauernd gewährleistet sind.</p>	
1.3.5	Verantwortliche Person – Besatzungsschulung	<p>umfassende Beschreibung zur Tätigkeit und zum Verantwortungsbereich für den Betriebsbereich ist zu fertigen</p> <p>Ist verantwortlich für die Erstellung von Schulungsplänen und Überwachungsprogrammen für alle Angehörigen des Betriebspersonals, denen betriebliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung eines Fluges übertragen sind. Es führt die wiederkehrenden internen Schulungen und Überprüfungen gemäß ORO.FC.130 i. V. m. ORO.FC 330 hauptverantwortlich durch.</p> <p>Es ist dafür Sorge zu tragen, dass seine Aufgaben auch bei seiner Abwesenheit fortdauernd gewährleistet sind.</p>	

Gliederung	Bezeichnung	Inhalt	Prüfvermerk
Deckblatt 1.3.6	Verantwortliche Person – Bodenbetrieb	umfassende Beschreibung zur Tätigkeit und zum Verantwortungsbereich für den Betriebsbereich ist zu fertigen Ist verantwortlich für Steuerung und Überwachung der Bodenabfertigung der Luftfahrzeuge gemäß den festgelegten Regelungen. Sofern nicht im Genehmigungsumfang enthalten, führt das Luftfahrtunternehmen mit seinen Luftfahrzeugen keine Beförderung von Waffen, Kampfmitteln, Munition und gefährlichen Gütern durch. Für die Überwachung dieser Tatsache ist die verantwortliche Person – Bodenbetrieb verantwortlich. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass seine Aufgaben auch bei seiner Abwesenheit fortdauernd gewährleistet sind.	
1.3.7	Verantwortliche Person – Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit	umfassende Beschreibung zur Tätigkeit und zum Verantwortungsbereich für den Betriebsbereich ist zu fertigen Ist verantwortlich für die gesamte Instandhaltung aller vom Unternehmen im Rahmen seines AOC betriebenen Luftfahrzeuge, sodass diese zeitgerecht gemäß einer genehmigten Norm so durchgeführt wird, dass die Bestimmungen des Teil-M und Teil-145 eingehalten werden. Er ist die Schnittstelle zur beauftragten CAMO und überwacht in Zusammenarbeit mit der CAMO die Betriebsgrenzen und -zeiten sowie die Gültigkeit der IHP, meldet die Betriebsstunden an die CAMO und ist für die Überwachung der ordnungsgemäßen Führung der Instandhaltungs- und Betriebsunterlagen, insb. der Bordbücher, im Unternehmen verantwortlich. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass seine Aufgaben auch bei seiner Abwesenheit fortdauernd gewährleistet sind.	
1.4	Zuständigkeit, Pflichten und Verantwortlichkeiten des PIC	Eine Erklärung, die die Befugnisse, Pflichten und Verantwortlichkeiten des PIC / Kommandanten definiert. Siehe hierzu: SERA.2015, CAT.GEN.MPA.100, CAT.GEN.MPA.105, CAT.GEN.MPA.110 Optional kann hier auch eine Übersicht mit den eingesetzten Piloten (Name, Lizenzart und -nummer, relevante Berechtigungen, Aufgabenzuweisung/ Luftfahrzeugmuster, Medical Klasse u. a.) eingefügt werden - diese Übersicht kann aber auch unter Nr. 1.3 oder als Anlage beigefügt werden. In jedem Fall muss sie in irgendeiner Form als Bestandteil des BHB vorhanden sein.	
1.5	Zuständigkeit, Pflichten und Verantwortlichkeiten sonstige Besatzung (falls zutreffend)	Eine Erklärung, die die Befugnisse, Pflichten und Verantwortlichkeiten der sonstigen Besatzung (Kopilot und Kabinenpersonal/ Flugbegleiter) Siehe hierzu: CAT.GEN.MPA.100, CAT.GEN.MPA.115 Optional kann hier auch eine Übersicht mit dem eingesetzten Personal (Name, Lizenzart und -nummer, relevante Berechtigungen, Aufgabenzuweisung/ Luftfahrzeugmuster, Medical Klasse u. a.) eingefügt werden - diese Übersicht kann aber auch unter Nr. 1.3 oder als Anlage beigefügt werden. In jedem Fall muss sie in irgendeiner Form als Bestandteil des BHB vorhanden sein.	
Kapitel 2	Betriebskontrolle und Überwachung		
2.1	Betriebskontrolle und Überwachung durch den Betreiber	Beschreibung des Systems zur Überwachung des Betriebs durch den Betreiber (siehe ORO.GEN.110 (c)). Dies sollte zeigen, wie die Sicherheit des Flugbetriebes und die Qualifikation des Personals überwacht werden. Insbesondere sollten die Verfahren für die folgenden Punkte beschrieben werden: - Überwachung der Gültigkeit von Lizenzen/ Medicals und Qualifikationen - Überwachung der Kenntnisse/ Fähigkeiten des Flugbetriebspersonals - Kontrolle, Analyse und Speicherung der erforderlichen Aufzeichnungen - Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit einschl. Führen der Instandhaltungs- und Betriebsaufzeichnungen - Überwachung der Flug- und Dienstzeitbeschränkungen und Ruheanforderungen	
2.2	System und Zuständigkeit für die Bekanntmachung zusätzlicher Betriebsanweisungen und Informationen	Eine Beschreibung eines Systems für die Bekanntgabe von Informationen, die von operativer Art sein können, die aber ergänzend zum BHB ist. Die Anwendbarkeit dieser Informationen und die Zuständigkeiten für ihre Bekanntmachung sollten aufgenommen werden.	
2.3	Betriebskontrolle	Eine Beschreibung der Verfahren und Verantwortlichkeiten, die erforderlich sind, um die Betriebssicherheit in Bezug auf die Flugsicherheit sicherzustellen. (z. B. mitgeführte Not- und Überlebensausrüstung, Verbot der Simulation von außergewöhnlichen Situationen oder Notsituationen, Elemente des Managementsystems, Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, Einhaltung von Betriebsgrenzen usw.)	

Gliederung	Bezeichnung	Inhalt	Prüfvermerk
2.4	Befugnisse der zuständigen Behörde	Eine Beschreibung der Befugnisse der zuständigen Behörde und Leitlinien für das Personal zur Erleichterung der Inspektionen durch Behördenpersonal.	
Deckblatt Kapitel 3	Managementsystem (sofern ein separater Band "Managementhandbuch" erstellt wurde, dann ist hier auf diesen zu verweisen)		
3.1	Qualitäts- und Sicherheitsgrundsätze	<p>Es ist eine Beschreibung der Qualitäts- und Sicherheitsrichtlinien sowie der Qualitäts- und Sicherheitsziele des Luftfahrtunternehmens anzufertigen. Hierbei sind klare Vorgaben des Managements und eine Fokussierung des gesamten Unternehmens und seiner Mitarbeiter für die Aufrechterhaltung eines hohen Qualitäts- und Sicherheitsniveaus erforderlich.</p> <p>Die Inhalte der Qualitäts- und Sicherheitsrichtlinien müssen der gesamten Belegschaft sowie betroffenen Dritten in einer verständlichen Weise jederzeit zugänglich sein.</p> <p>Die Qualitäts- und Sicherheitsrichtlinien müssen in allgemein verständlicher Weise die Qualitäts- und Sicherheitsziele des Unternehmens beschreiben, die mit Hilfe des Managementsystems erreicht werden sollen. Dabei sollten geltende Qualitäts- und Sicherheitsstandards aufgeführt und auf weitere Verpflichtungen hingewiesen werden.</p> <p>Folgende Aussagen sollten enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausführungen zu den geltenden Qualitäts- und Sicherheitsstandards • Verpflichtung zur Aufrechterhaltung, Anpassung und Verbesserung der Qualitäts- und Sicherheitsstandards • Verpflichtung zur Minimierung der Unfall- und Störungsrisiken • Verantwortung des Managements und des einzelnen Mitarbeiters • Priorisierung der operationellen Sicherheit bei allen Entscheidungen • Beschreibung der Notfallplanung und Anfertigung von Notfallplänen • Beschreibung der internen Verteilung der Notfallpläne • Einweisung der Mitarbeiter in die Notfallpläne • Koordination der Notfallpläne mit den Notfallplänen von Partnerschaftsorganisationen <p>Die Qualitäts- und Sicherheitsgrundsätze sind das Mittel, mit dem der Betreiber seine Absicht bekundet, das Qualitäts- und Sicherheitsniveau bei allen seinen Tätigkeiten aufrechtzuerhalten und, soweit praktikabel, zu verbessern und seinen Beitrag zum Risiko eines Flugunfalls so weit wie möglich zu begrenzen.</p> <p>Die Qualitäts- und Sicherheitsrichtlinien sollten darauf hinweisen, dass der Zweck der Qualitäts- und Sicherheitsberichterstattung und der internen Untersuchungen darin besteht, die Qualität und Sicherheit zu verbessern und nicht den Einzelnen die Schuld zuzuteilen.</p> <p>Die Qualitäts- und Sicherheitspolitik des Unternehmens muss allen Mitarbeitern des Unternehmens ständig bewusst sein. Bei Ausführung der Tätigkeiten für den jeweiligen Verantwortungsbereich muss jedem Mitarbeiter klar sein, dass nur mit einer sorgfältigen, eigenverantwortlichen Arbeitsweise die Anforderungen insbesondere an das SMS erfüllt, ergänzt bzw. verbessert werden können.</p>	

Gliederung	Bezeichnung	Inhalt	Prüfvermerk
3.2	Sicherheitsmanagementsystem (sofern ein separater Band SMS erstellt wurde, dann ist hier auf diesen zu verweisen)		
Deckblatt			
3.2.1	Identifikation und Dokumentation der Prozesse und Zuordnung von Verantwortlichkeiten	<p>Es ist ein Verfahren zu beschreiben, wie alle sicherheitsrelevanten Arbeitsprozesse im Luftfahrtunternehmen identifiziert und dokumentiert werden.</p> <p>Es sind alle Prozesse mit Relevanz für die betriebliche Sicherheit zu erfassen. Grundlage für die Aufnahme von Prozessen in das SMS sollte die Frage sein, ob die einzelnen Prozesse/ Arbeitsabläufe bei nicht fachgerechter Ausführung oder Unachtsamkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Störungen und Behinderungen in den betrieblichen und operationellen Abläufen verursachen • eine Gefahr für die Gesundheit darstellt oder • Sach- oder Umweltschäden verursachen können. <p>Für die einzelnen Prozesse sollen jeweils einheitlich und klar nachvollziehbar Verantwortlichkeiten, beteiligte Personen/ Fachbereiche, zu beachtende Regularien, Arbeitsprozessbeschreibungen und vorhandene Notfallverfahren aufgenommen werden. Die Inhalte dieser Dokumentation sind in einem Prozessblatt gem. AMC ORO.GEN.200 VO (EU) 965/ 2012 (Vordruck als Anlage zum BHB beifügen) festzuhalten.</p>	
3.2.2	Berichtswesen	<p>Es ist ein Verfahren zu beschreiben, wie die sicherheitsrelevanten Ereignisse erfasst und dokumentiert werden.</p> <p>Das Berichtswesen soll zunächst jedem Mitarbeiter im Luftfahrtunternehmen Möglichkeiten bieten, Gefahrensituationen, Vorkommnisse, Störungen oder Unfälle zu melden. Nur dadurch erhält der Sicherheitsbeauftragte die Gelegenheit, entweder in proaktiver oder reaktiver Weise existente Sicherheitsprobleme zu lösen.</p> <p>Durch das Berichtswesen sollen also zum einen Gefahren und Risiken identifiziert werden, um sie mit geeigneten Gegenmaßnahmen abstellen bzw. mindern zu können. Zum anderen soll durch die Information über bereits geschehene Vorfälle eine hinreichende Möglichkeit geschaffen werden, umfassende Ursachenforschung durchführen zu können, um für die Zukunft eine Wiederholung auszuschließen.</p> <p>Darüber hinaus ergibt sich nur durch systematische Erfassung von sicherheitsrelevanten Vorfällen die Möglichkeit, eine umfassende Datengrundlage für die spätere und realistische Bemessung des tatsächlichen Standes der Sicherheit des Luftfahrtunternehmens zu erlangen.</p> <p>Weiterhin sind Festlegungen zu treffen hinsichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arten der meldepflichtigen Ereignisse (Gefahrensituationen, Vorkommnisse, Störungen oder Unfälle) - Dokumentation des meldepflichtigen Ereignisses (Formular/ Vordruck Meldebericht als Anlage BHB beifügen) - Meldewege an den Sicherheitsbeauftragten (direkt/indirekt) - Verfahren nach Eingang der Meldung - Annahme und Eröffnung der internen Untersuchung - Bewertung der Meldung (Klassifizierung nach zuvor erstellten Muster) - Untersuchung des Vorfalls - Fertigung und Aufbewahrung Untersuchungsbericht (Formular/ Vordruck als Anlage BHB beifügen) - Ausarbeitung Gegenmaßnahmen - Bekanntgabe Untersuchungsergebnis / Prüfung der Anzeige- oder Meldepflicht ggü. der Luftfahrtbehörde <p>Neben dem Melde- und Untersuchungsbericht ist eine Gesamtübersicht über alle Gefahrensituationen, Vorkommnisse, Störungen oder Unfälle zu führen (Ereignis, Datum, Bewertung, Maßnahmen, Abschluss).</p> <p>Als Anhalt für die Erstellung des Melde- und Untersuchungsberichts kann der Non-Compliance-Report gemäß AMC & GM ORO.Gen.200 (VO 965/2012) genutzt werden.</p>	

Gliederung	Bezeichnung	Inhalt	Prüfvermerk
Deckblatt 3.2.3	Gefahren- und Risikobeurteilung	<p>Es ist ein Verfahren zur Risikoanalyse mit Bewertung und einzuleitenden Gegenmaßnahmen zu beschreiben.</p> <p>Dieses beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - proaktive und reaktive Gefahrenerkennung - Sammeln, Analysieren und Auswerten von Informationen aus z. B. aus dem Berichtswesen, Feedbacksystem, Ergebnissen der internen Audits und Inspektionen, externen Informationsquellen - Risikoanalyse/-beurteilung (Eintrittswahrscheinlichkeit, Schadensausmaß) - Risikobewertung (Darstellung der Risikobereitschaft z. B. mittels Akzeptanzmatrix) - Risikosteuerung (Maßnahmen zur Risikominderung) incl. Angabe der Zuständigkeiten auf der Führungsebene mit der Entscheidungsbefugnis <p>Es ist eine entsprechende grafische Bewertungsmatrix zu erstellen.</p>	
3.2.4	Übergreifende und vernetzte Dokumentation	<p>Es ist ein Verfahren zur Sicherstellung einer übergreifenden und vernetzten Kommunikation zu beschreiben.</p> <p>Dieses muss insbesondere gewährleisten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - allen Mitarbeitern und Fachbereichen die zu den jeweiligen Prozessen durchgeführten Gefahrenidentifizierungen und Risikobewertungen sowie die gezogenen Folgerungen und Abwehrmaßnahmen bekannt sind - allen Mitarbeitern und Fachbereichen die Ergebnisse und durchgeführten Korrekturmaßnahmen nach Abweichungen, z. B. Änderungen an Dokumentationen, Verantwortlichkeiten und Verfahren bekannt sind - Auswertungen über die Sicherheitssituation im Luftfahrtunternehmen vorgenommen werden können, - vom Sicherheitsbeauftragten ausgesprochene Empfehlungen/ Anweisungen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden können - alle Mitarbeiter über Informationen aus der Auswertung von Reports (Ursachen, Bewertungen, Gegenmaßnahmen) belehrt werden - die Auswertung von Unfällen, Störungen und Vorkommnissen nach ihrer Art, ihrer Ursache und den Folgen durchgeführt werden kann - die Darstellung der Entwicklung der Sicherheitssituation im Luftfahrtunternehmen erfolgen kann <p>Es ist allgemein zu beschreiben wie die Kommunikation bzw. der Informationsaustausch in Bezug auf Flugsicherheit in den o. g. Punkten innerhalb der Organisation stattfindet.</p>	
3.2.5	Schulung der Mitarbeiter (sofern nicht in Teil D beschrieben)	<p>Es ist ein Verfahren zu beschreiben, wie die Mitarbeiter zur Erreichung der Sicherheitsziele geschult werden.</p> <p>Durch Eingliederung in bestehende Schulungsprogramme oder eigenständige Schulungen müssen alle Mitarbeiter in Hinblick auf die Verpflichtungen des SMS geschult sein.</p> <p>Die Schulung muss umfassend, regelmäßig und flächendeckend sein. Der Sicherheitsbeauftragte soll hierfür ein Schulungskonzept ausarbeiten und in einem geeigneten Turnus (halbjährlich, jährlich) einen Schulungsplan für alle Mitarbeiter erstellen.</p> <p>Nachgenannte Inhalte sollten Bestandteil der Schulung sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Struktur und Grundsätze des Sicherheitsmanagementsystems • Sicherheitspolitik/ Sicherheitszielstellungen des Unternehmens • Sicherheitsregeln des Unternehmens • Sicherheitsbewusstsein der Mitarbeiter • Gesetzliche und andere Vorgaben • Dokumentation der Arbeitsprozesse • Bericht- und Meldewesen • Gefahren und Risiken • Gefahrenidentifikation und ggf. Risikomanagementtechniken • Übung der Notfallverfahren 	

Gliederung	Bezeichnung	Inhalt	Prüfvermerk
3.3	Qualitätsmanagementsystem (sofern ein separater Band QMM erstellt wurde, dann ist hier auf diesen zu verweisen)		
Deckblatt 3.3.1	Prozesse zur Sicherung der Qualitätsziele	Es ist zu beschreiben, wie das Unternehmen die gesetzten Qualitätsziele erreichen will und welche Prozesse/ Verfahren zur Erreichung der Qualitätsziele, insbesondere die Feststellung des Grades der Konformität, insbesondere mit Rechtsvorschriften und den betrieblichen Vorgaben sowie Identifizierung von Optimierungsmöglichkeiten, angewandt werden und welche Wirkung sie entfalten sollen. Diese Beschreibung kann auch in grafischer Form (z. B. Flussdiagramm) erfolgen.	
3.3.2	Audits und Inspektionen	<p>Es ist das Verfahren für die Durchführung von internen Audits und Inspektionen im Rahmen des QMS und SMS zu beschreiben.</p> <p>In geplanten und angemessenen Abständen sind Auditierungen durchzuführen. Diese werden durch Inspektionen ergänzt. Ermittelt werden soll dabei, ob die rechtlichen und vom Unternehmen festgelegten Anforderungen an die betrieblichen Abläufe und Verfahren durch die Mitarbeiter erfüllt werden (Konformität) und ob es Optimierungs-/ Verbesserungsmöglichkeiten im Betriebsablauf gibt. Dies schließt die Überwachung der Wirksamkeit des Sicherheitsmanagementsystem mit ein!</p> <p>Im Rahmen der Auditierung wird abgeprüft (keine abschließende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sowie im BHB festgelegter Qualitätsstandards- und richtlinien • Korrekturmaßnahmen zu im Berichtswesen gemeldeten Vorfällen und Reports sowie zu bei früheren Audits und Inspektionen festgestellten Abweichungen • Erreichung der Qualitätszielstellungen • Umsetzungsgrad der rechtlichen und betrieblichen Vorgaben sowie Identifizierung von Verbesserungsmöglichkeiten <p>Der Auditzyklus beträgt 12 Monate. Innerhalb dieses Zyklus sind folgende Bereiche mindestens einmal zu auditieren (Auditprogramm):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flugbetrieb - Bodenabfertigung - Masse und Schwerpunkt - Schulung und - Dokumentation <p>Der Qualitätsbeauftragte erstellt am Jahresanfang das Auditprogramm, welches festlegt, zu welchem Zeitpunkt, welcher Bereich durch wen (Auditorenteam) auditiert wird. Für die Durchführung von Audits sind die jeweiligen Auditoren zu benennen und Auditpläne für alle Fachbereiche zu erstellen. Die Durchführung der Audits erfolgt mittels durch den Qualitätsbeauftragten erstellter Auditchecklisten (siehe AMC ORO.Gen.200 (VO 965/2012)). Abweichungen, deren Bewertung und die Durchführung von Korrekturmaßnahmen werden im Non-Compliance-Report gemäß AMC ORO.Gen.200 (VO 965/2012) (als Anlage dem BHB beifügen) dokumentiert. Die Dokumentationen sind aufzubewahren.</p> <p>Zwischen den einzelnen internen Audits ist es die Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten die laufenden betrieblichen Verfahren schwerpunktmäßig durch Inspektionen zu überprüfen. Dies kann geplant, angekündigt/ unangekündigt oder anlassbezogen erfolgen.</p> <p>Werden bei Inspektion oder Audits Beanstandungspunkte aufgezeigt, sind diese im Non-Compliance-Report zu dokumentieren. Hier sind auch verantwortliche Personen zur Behebung zu beauftragen. Der Non-Compliance-Report hat den Beanstandungspunkt, die Beurteilung nach einem Level, die nach dem Level durchzuführende Aktion, das Zieldatum für die Behebung sowie den Namen des Beauftragten zu enthalten. Nach Behebung der Beanstandung hat der Beauftragte mit Unterschrift und Datum die Behebung zu bestätigen und dem Sicherheitsbeauftragten zur Kenntnis zu bringen. Der Sicherheitsbeauftragte bestätigt die Behebung mit Datum und Unterschrift und überprüft durch geeignete Maßnahmen die Wirksamkeit der Korrekturmaßnahme.</p>	

Stand: 12.10.2017

Gliederung	Bezeichnung	Inhalt	Prüfvermerk
Deckblatt 3.3.3	Beurteilung von Abweichungen	<p>Es ist ein Verfahren zur Beurteilung von Abweichungen mit Bewertung und einzuleitenden Gegenmaßnahmen zu beschreiben.</p> <p>Dieses beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beurteilung der Abweichung und Klassifizierung - Analyse der Schwere der Abweichung (gesetzliche Vorschriften, betriebliche Verfahren) - Bewertung der Auswirkung der Abweichung (auf den weiteren Betrieb oder die Zulassungsvoraussetzungen usw.) - Verfahren zur Einleitung von Korrekturmaßnahmen und ein System zur Überprüfung ihrer Wirksamkeit - Dokumentation der vorgenannten Prozesse 	
3.4	Verteilung der Aufgaben und der Verantwortlichkeiten	<p>Es sind die Verantwortlichkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Managementsystems und der sicherheits- und qualitätsrelevanten Arbeitsprozesse im Unternehmen festzulegen.</p> <p>Diese sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung, Herausgabe, Änderung, Verteilung von Dokumenten, Unterlagen, Akten, Verfahrensanweisungen usw. • Bestimmung von Zuständigkeiten/ Verantwortlichkeiten für die einzelnen Prozesse • Lenkung und Verteilung interner Dokumente • Lenkung externer Dokumente/ Gesetzestexte • Form, Kennzeichnung und Archivierung von Aufzeichnungen • fortlaufenden Verbesserung des Sicherheits- und Qualitätsniveaus • Erstellung von Notfallplänen • Durchführung von Schulungen • Durchführung von Audits und Inspektionen 	

Gliederung	Bezeichnung	Inhalt	Prüfvermerk
Deckblatt		Dokumentation aller Prozesse des Schlüsselmanagementsystems, insbesondere der Managementverfahren nach ORO.GEN.200, des Verfahrens der Zusammenarbeit mit der Luftfahrtbehörde, der Verfahren nach ORO.GEN.120 und ORO.GEN.150, hierzu gehören unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung des Verfahrens zur Aufbewahrung der Dokumente und Aufzeichnungen (Ort, Art und Weise, Fristen, Archivierungsweise usw.) gemäß ORO.MLR.115 VO (EU) 965/ 2012 - Beschreibung der Aktualisierung der Prozessdokumentation: Aufgrund rechtlicher, technischer und anderen Entwicklungen muss sichergestellt werden, dass die Prozessdokumentationen zeitnah aktualisiert und geändert werden können. Hierzu ist ein Verfahren zu beschreiben, wie neue Entwicklungen erkannt, bestehende Prozessdokumentationen/ Unterlagen/ Dokumente überarbeitet, genehmigt und den von der Änderung betroffenen Mitarbeitern zur Kenntnis gegeben werden. - Vergabe von Aufgaben und Zuständigkeiten (sofern zutreffend): Beschreibung der für das Luftfahrtunternehmen tätigen Unterauftragnehmer (Name, Sitz, Zertifikate usw.), der Art und des Umfangs der übernommenen Tätigkeiten, die im AOC zertifiziert wurden. Beschreibung der vertraglichen Verpflichtung des Unterauftragnehmers. Bei Unterauftraggebern, die selbst für die Durchführung nicht zertifiziert sind, sind die Verfahren zur Prüfung der Einhaltung der einschlägigen Anforderungen durch den Unterauftragnehmer zu beschreiben (Prüfung mittels Qualitätsaudit usw.). - Evaluation: Das Leitungspersonal hat sich in regelmäßigen Abständen zu treffen, um die laufenden Prüfungen und Vorgänge zu besprechen. Der Grund des Treffens ist die Evaluierung des Status sowie die Überprüfung des Managementsystems auf seine Wirksamkeit hin. Bei diesem Meeting sind die vorangegangenen Meetings mit einzubeziehen. - Feedback-System: Beschreibung des Verfahrens zur Erfassung und Auswertung von Rückmeldungen von Mitarbeitern (Meldung von Mängeln/ Vorkommnissen, Verbesserungsvorschläge/ Optimierungen usw.) und Kunden (Ermittlung der Zufriedenheit durch Fragebögen, Meldung von Mängeln o. ä.). Beschreibung der Auswertung und Weitergabe des Feedbacks durch den Qualitätsbeauftragten an den verantwortlichen Betriebsleiter und ggf. daraus folgender (Korrektur-/ Verbesserungs-) Maßnahmen - Erstellung und Lenkung von Dokumenten: Beschreibung der Struktur, des Umfangs und der Art der Dokumentation (Verfahrensweisungen, Checklisten usw.). Beschreibung des Verfahrens zur Erstellung und Lenkung der Dokumente und Aufzeichnungen (Erstellung, Kennzeichnung, Herausgabe, Änderung, interne Verteilung) mit Angabe der Verantwortlichkeit/ Zuständigkeit 	
3.5	Prozessdokumentation		
Kapitel 4	Besatzungszusammenstellung		
4.1	Zusammenstellung der Besatzung	Das Verfahren zur Bestimmung der Flugbesatzung muss folgende Punkte berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> - Art des verwendeten Luftfahrzeugs; - das Gebiet und die Art des Flugbetriebs; - die Phase des Fluges; - die geplante Mindestbesatzung und die Flugdienstzeit; - Erfahrung (insgesamt und Art), Wiederholung und Qualifikation der Besatzungsmitglieder; - die Benennung des PIC / Kommandanten und erforderlichenfalls für die Dauer des Fluges die Verfahren zur Entlastung des Kommandanten oder anderer Mitglieder der Flugbesatzung (s. ORO.FC.105); - die Benennung des leitenden Flugbegleitermitglieds und, wenn es die Dauer des Fluges erfordert, die Verfahren für die Entlastung des leitenden Flugbegleitermitglieds und jedes anderen Mitglieds der Kabinenbesatzung. 	
4.2	Bezeichnung des Piloten / Kommandanten		
4.3	Unfähigkeit der Flugbesatzung	Anleitung zur Nachfolge des Kommandos bei Unfähigkeit der Besatzung.	

Gliederung	Bezeichnung	Inhalt	Prüfvermerk
4.4 Deckblatt	Betrieb an mehr als einem Typ	Eine Erklärung, aus der hervorgeht, welche Luftfahrzeuge als eine Art zu betrachten sind für: - Flugbesatzungsplanung; und - Flugbegleiterplanung.	
Kapitel 5	Qualifikationsanforderungen		
5.1	Beschreibung	Eine Beschreibung der erforderlichen Lizenzen, Ratings, Qualifikation / Kompetenz, Erfahrung, Schulung, Kontrolle und Wiederholung der Bediensteten zur Durchführung ihrer Aufgaben. Der Flugzeugtyp, die Art des Betriebs und die Zusammensetzung der Besatzung sollten berücksichtigt werden - beachte insbesondere ORO.FC.130 i. V. m. ORO.FC 330	
5.2	Flugbesatzung	Eine Übersicht des eingesetzten Personals (Name, Lizenzart und -nummer, relevante Berechtigungen, Aufgabenzuweisung/ Luftfahrzeugmuster, Medical Klasse u. a.) untergliedert (sofern erforderlich/ zutreffend) nach: - PIC/ Kommandant, - der Pilot, der den PIC / Kommandant ablöst, - Kopilot, - Piloten, die den Kopiloten entlasten, - Pilot unter Aufsicht, - Systembediener, - Betrieb in mehr als einer Bauart oder Variante	
5.3	Kabinenbesatzung (sofern zutreffend)	Eine Übersicht des eingesetzten Personals (Name, Lizenzart und -nummer, relevante Berechtigungen, Aufgabenzuweisung/ Luftfahrzeugmuster, Medical Klasse u. a.) untergliedert (sofern erforderlich/ zutreffend) nach: - Leitender Flugbegleiter, - Besatzungsmitglied der Flugbesatzung: - erforderliches Flugbegleitmitglied, - zusätzliches Kabinenbesatzungsmitglied und Kabinenbesatzungsmitglied während der Einführungsflüge, - Betrieb an mehr als einem Typ oder einer anderen Variante	
5.4	Schulungs-, Kontroll- und Überwachungspersonal	Eine Übersicht des eingesetzten Personals (Name, Lizenzart und -nummer, relevante Berechtigungen, Aufgabenzuweisung/ Luftfahrzeugmuster, Medical Klasse u. a.) untergliedert (sofern erforderlich/ zutreffend) nach: - Schulungen für die Flugbesatzung - Schulungen für die Flugbegleiter	
5.5	Anderes Betriebspersonal (sofern zutreffend)	Eine Übersicht des sonstigen eingesetzten Personals, z. B. Fahrer Verfolgerfahrzeug, mit Name, Lizenzart und -nummer, relevante Berechtigungen, Aufgabenzuweisung/ Luftfahrzeugmuster, Medical Klasse u. a.	
Kapitel 6	Vorsichtsmaßnahmen für Gesundheit der Besatzung		
6.1	Anforderungen an die Gesundheit der Besatzung	Die einschlägigen Vorschriften und Leitlinien für die Gesundheit der Besatzungsmitglieder betreffend: - Alkohol und andere berauschende Flüssigkeiten - Betäubungsmittel - Drogen - Schlaftabletten - Antidepressiva - pharmazeutische Produkte - Immunisierung - Tiefseetauchen - Blutspende	

Gliederung	Bezeichnung	Inhalt	Prüfvermerk
Deckblatt	Überwachung der Anforderungen an die Gesundheit der Besatzung	Beschreibung eines Verfahrens zur Prüfung der gesundheitlichen Eignung der Flugbesatzung und zum Ausschluss nachstehender Beeinträchtigungen durch (siehe § 4a Abs. 2 LuftVG): - Alkohol und andere berauschende Flüssigkeiten - Betäubungsmittel - Schlaftabletten - Antidepressiva - Impfungen etc.	
Kapitel 7	Flugzeitbeschränkungen		
7.1	Flug- und Dienstzeitbeschränkungen und Ruheanforderungen	Die höchstzulässigen Zeiten für Flugdienst und die Ruhezeiten sind zu bestimmen sowie Regelung über eine entsprechende Nachweisführung und Überwachung festzulegen. Hier sind auch andere Flugzeiten, z. B. für Schulungen und Privatflüge zu berücksichtigen. Beachte: Teilabschnitt FTL im Teil-ORO VO (EU) 965/ 2012 bzw. Artikel 8 Nr. 2 und 3 der VO (EU) 965/ 2012 (entsprechend der Anwendbarkeit)	
7.2	Überschreitung von Flug- und Dienstzeitbeschränkungen und / oder Ermäßigungen von Ruhezeiten	Bedingungen, unter denen Flug- und Dienstzeitüberschreitungen überschritten oder Ruhezeiten unterschritten werden können, sowie die Verfahren, mit denen diese Änderungen gemeldet und überwacht werden. Beachte: Teilabschnitt FTL im Teil-ORO VO (EU) 965/ 2012 bzw. Artikel 8 Nr. 2 und 3 der VO (EU) 965/ 2012 (entsprechend der Anwendbarkeit)	
Kapitel 8	Arbeitsanweisungen		
8.1	Anweisungen für die Flugvorbereitung		
8.1.1	Mindestflughöhen	Beschreibung der Methode zur Bestimmung und Anwendung der Mindesthöhen einschließlich eines Verfahrens zur Festlegung der Mindesthöhen / Flugniveaus für Sichtflugregeln (VFR)	
8.1.2	Bestimmung der Start- und Landeplätze	Beschreibung der Kriterien und Verantwortlichkeiten zur Bestimmung der zu verwendenden Start- und Landeplätze, dabei insbesondere Festlegungen zu Angemessenheit und Hindernisfreiheit; vor allem bei Ballon/ Segelflug und Außenstarts und -landungen	
8.1.3	Start- und Landeplätzebetriebsminima	Das Verfahren zur Festlegung der Betriebsmindestbedingungen eines Flugplatzes. Es ist einzugehen auf Verfahren zur Bestimmung der Sicht und/oder der Pistensichtweite und zur Anwendbarkeit der von den Piloten beobachteten Sicht, der gemeldeten Sicht und der gemeldeten Pistensichtweite.	
8.1.4	Betriebsmindestbedingungen für den Reiseflug für VFR-Flüge	Betriebsmindestbedingungen für den Reiseflug für VFR-Flüge und insbesondere beim Einsatz von einmotorigen Flugzeugen, Ballonen und Segelflugzeugen Anweisungen zur Routenauswahl hinsichtlich der Verfügbarkeit von Flächen, die eine sichere Not- bzw. Sicherheitslandung ermöglichen.	
8.1.5	Anwendung der Flugplatz- und Unterwegs-Betriebsminima	Beschreibung der Methode zur Anwendung der festgelegten Flugplatz- und Unterwegs-Betriebsminima	
8.1.6	Auswertung der meteorologischen Daten	Erklärendes Material zur Auswertung von meteorologischen (MET-) Prognosen und MET-Reports, die für den Arbeitsbereich relevant sind, einschließlich der von Fallunterscheidungen	
8.1.7	Mengen an Treibstoff, Öl, Wasser und Gas	Die Methoden, mit denen die mitzuführen (Mindest-) Mengen an Kraftstoff, Öl, Wasser und Gas bestimmt und im Flug überwacht werden. Dieser Abschnitt sollte auch Anweisungen für die Messung und Verteilung der an Bord befindlichen Flüssigkeit enthalten. Diese Anweisungen sollten alle Umstände berücksichtigen, die wahrscheinlich auf dem Flug anzutreffen sind, einschließlich der Möglichkeit der Neuplanung und des Versagens eines oder mehrerer Triebwerke bei Flugzeugen. Das System zur Aufrechterhaltung von Kraftstoff- und Öl-aufzeichnungen sollte ebenfalls beschrieben werden.	

Stand: 12.10.2017

Gliederung	Bezeichnung	Inhalt	Prüfvermerk
Deckblatt 8.1.8	Masse und Schwerpunkt	Die allgemeinen Grundsätze der Masse und des Schwerpunkts einschließlich der folgenden Punkte: <ul style="list-style-type: none"> - Definitionen - Methoden, Verfahren und Zuständigkeiten für die Vorbereitung und Annahme von Massen- und Schwerpunktberechnungen - die Regeln zur Verwendung von Standard- und / oder tatsächlichen Massen - die Methode zur Bestimmung der anwendbaren Personen-, Gepäck- und Frachtmasse - die anwendbaren Fluggast- und Gepäckmassen für verschiedene Betriebsarten und Flugzeugtypen - allgemeine Anweisungen und Informationen, die für die Überprüfung der verschiedenen Arten von Massen- und Schwerpunktdokumentationen erforderlich sind - Änderungen in letzter Minute - spezifisches Gewicht von Treibstoff, Öl, Wasser und Gas - Sitzordnung / -verfahren - für Hubschrauberbetriebe: Standardlastpläne 	
8.1.9	Flugplan	Verfahren und Zuständigkeiten für die Vorbereitung und Übermittlung des Flugplans. Zu berücksichtigende Faktoren sind unter anderem die Übermittlung von individuellen und wiederholten Flugplänen. (Abschnitt 3, Kapitel 4 SERA-VO)	
8.1.10	Flugdurchführungsplan	Verfahren und Zuständigkeiten für die Vorbereitung und Abnahme des Flugdurchführungsplans. Die Verwendung des Flugdurchführungsplans sollte beschrieben werden, einschließlich eines Vordrucks/ Formulars des verwendeten Flugdurchführungsplans	
8.1.11	Technisches Bordbuch und Bordbuch	Regeln, Verfahren und Zuständigkeiten für die Führung der Bordbücher der verwendeten Luftfahrzeuge, einschließlich eines Musters des verwendeten Formats. Beschreibung eines Verfahrens zur Zusammenarbeit mit der CAMO hinsichtlich der Führung der technischen Bordbücher der verwendeten Luftfahrzeuge durch die CAMO. (beachte: M.A.305, M.A.306 VO (EU) 1321/2014 und ORO.MLR.110 VO (EU) 965/2012)	
8.1.12	Mitzuführende Unterlagen	Eine Liste der an Bord mitzuführenden Dokumente, Aufzeichnungen, Formulare und zusätzlichen Informationen gemäß CAT.GEN.MPA.180 bzw. CAT.GEN.NMPA.140 VO (EU) 965/2012	
8.2	Bodenabfertigung		
8.2.1	Betankungsverfahren	Eine Beschreibung der Betankungsverfahren, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsvorkehrungen während des Betankens, insbesondere wenn ein Hilfsaggregat in Betrieb ist oder wenn Rotoren laufen oder Motoren laufen und die Propellerbremsen eingeschaltet sind - Tanken, wenn Passagiere an Bord sind - Vorkehrungen zur Vermeidung von Brennstoffmischungen. 	

Gliederung	Bezeichnung	Inhalt	Prüfvermerk
Deckblatt 8.2.2	Luftfahrzeug-, Passagier- und Frachtabfertigungsverfahren	<p>Eine Beschreibung der Handhabungsverfahren bei der Zuteilung von Sitzplätzen, Ein- und Aussteigen von Passagieren und beim Be- und Entladen der Luftfahrzeuge.</p> <p>Weitere sicherheitsrelevante Verfahren sollten auch beschrieben werden.</p> <p>Diese Verfahren können umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sonderkategorien von Fahrgästen, einschließlich Kindern, Personen mit eingeschränkter Mobilität usw. - zulässige Größe und Gewicht des Handgepäckes - Beladen und Sichern von Gegenständen im Luftfahrzeug - Positionierung der Bodenausrüstung - Betrieb von Flugzeuggtüren - Sicherheit auf dem Flugplatz / Betriebsstelle, einschließlich Brandschutz und Sicherheit in Gebläse- und Saugbereichen; - Anfahr- und Abfahrvorgänge einschließlich der Luftfahrzeuge sowie Rückholvorgänge (z. B. Ballon) - Wartung von Luftfahrzeugen insbesondere Vorflugkontrollen - Unterlagen und Formulare für den Betrieb von Luftfahrzeugen - Sonderlasten und Einteilung der Lastabteile 	
8.2.3	Beförderungsbedingungen	Die Festlegung von Beförderungsbedingungen und die Beschreibung eines Verfahrens, das sicherstellt, dass Personen, die diese nicht erfüllen (z. B. alkoholisiert oder unter dem Einfluss von Drogen stehend), die Beförderung verweigert wird.	
8.2.4	Enteisung und Vereisungsschutz am Boden	Eine Beschreibung der Enteisungsverfahren für Luftfahrzeuge am Boden. Diese sollten auch Beschreibungen der Arten und Wirkungen von Vereisung und anderen Verunreinigungen auf Flugzeugen während des Stillstandes, während Bodenbewegungen und während des Starts enthalten.	
8.3	Flugverfahren		
8.3.1	VFR-Richtlinien	Eine Beschreibung der Grundsätze, nach denen Flüge nach VFR zulässig sind.	
8.3.2	Navigationsverfahren	<p>Eine Beschreibung aller Navigationsverfahren, die für die verwendeten Luftfahrzeugmuster und Betriebsbereiche relevant sind.</p> <p>Besonders zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standardnavigationsverfahren - verwendete Navigationsausrüstung - In-Flight-Neuplanung - Verfahren bei Systemminderung und / oder Ausfall von Navigationsinstrumenten 	
8.3.3	Verfahren zur Einstellung der Höhenmesser	Regelungen für das Einstellverfahren für Höhenmesser, gegebenenfalls einschließlich metrische Höhenmesser und Umrechnungstabellen sowie QFE-Betriebsverfahren	
8.3.4	Höhenvorwarnsystem	Regelungen für den Einsatz und die Verwendung von Höhenalarmierungsverfahren für Flugzeuge oder akustische Alarmmelder für Hubschrauber.	
8.3.5	Geländewarnsystem	Richtlinien und Verfahren für den Einsatz und die Verwendung von GPWS und TAWS	
8.3.6	Bordseitige Kollisionsschutzanlage	Richtlinien und Verfahren für den Einsatz von TCAS und ACAS für Flugzeuge und ggf. für Hubschrauber. Im Teil D sind entsprechende Schulungsprogramme festzulegen	
8.3.7	Kraftstoffmanagement	Richtlinien und Verfahren für das Kraftstoffmanagement im Luftfahrzeug	

Gliederung	Bezeichnung	Inhalt	Prüfvermerk
Deckblatt 8.3.8	Unerwünschte und potentiell gefährliche atmosphärische Bedingungen	Verfahren für den Betrieb und / oder Vermeidung von ungünstigen und potenziell gefährlichen atmosphärischen Bedingungen, einschließlich der Maßnahmen bei: - Gewitter - Vereisungen - Turbulenz - Windscherung - starker Niederschlag - Leewellen	
8.3.9	Wirbelschleppen und Rotorabwinde	Staffelungskriterien bezüglich Wirbelschleppen und Rotorabwinden unter von Luftfahrzeugtyp, Windbedingungen und Start- und Landebahn / Endanflug- und Startflächen (FATO). Bei Hubschraubern sollte auch der Rotorabwind berücksichtigt werden.	
8.3.10	Besatzungsmitglieder an ihren Stationen	Die Anforderungen an die Besatzungsmitglieder, die ihnen zugewiesenen Stationen oder Sitze während der verschiedenen Flugphasen oder, wenn dies im Interesse der Sicherheit und im Flugzeugbetrieb erforderlich ist, einschließlich der Verfahren für die kontrollierte Erholung im Flugbegleitfahrzeugbereich, zu besetzen.	
8.3.11	Einsatz von Rückhalteeinrichtungen für Besatzung und Passagiere	Die Anforderungen für Besatzungsmitglieder und Fluggäste, Sicherheitsgurte und / oder Rückhaltesysteme während der verschiedenen Flugphasen oder, wenn dies sonst im Interesse der Sicherheit erforderlich erscheint, zu verwenden.	
8.3.12	Aufnahme in den Besatzungsraum	Die Bedingungen für die Zulassung zum Flugbesatzungsabteil anderer Personen als der Flugbesatzung. Die Richtlinie über die Zulassung von Inspektoren einer Behörde sollte ebenfalls aufgenommen werden.	
8.3.13	Verwendung von freien Besatzungssitzen	Die Bedingungen und Verfahren für die Verwendung von freien Besatzungssitzen.	
8.3.14	Ausfall von Besatzungsmitgliedern	Verfahren bei Ausfall von Besatzungsmitgliedern im Flug.	
8.3.15	Sicherheit der Kabine/ des Korbs	Verfahren für: - Kabinenvorbereitung für den Flug, In-Flight-Anforderungen und Vorbereitung für die Landung - Evakuierung / Verhalten im Notfall - Ein- und Aussteigen der Fluggäste - beim Tanken mit Passagieren an Bord - die Beförderung besonderer Passagierkategorien - für das Rauchen an Bord	
8.3.16	Fluggasteinweisung	Festlegungen und Beschreibung des Verfahrens der Fluggasteinweisung, insbesondere zu Inhalt, Ablauf und Zeitpunkt (CAT.OP.MPA.170 VO (EU) 965/ 2012). Dokumente und Unterlagen hierzu, z. B. Merk- und Infoblätter, Beförderungsbedingungen, AGB o. ä., können als Anlage dem BHB beigefügt werden.	
8.3.17	Verwendung des Autopiloten	Richtlinie über die Verwendung des Autopiloten und Autodrosseln, sofern Luftfahrzeuge mit diesen Systemen ausgerüstet sind	
8.4	Benutzung der Mindestausrüstungslisten (MEL) und der Konfigurationsabweichungslisten (CDL)	Die Verwendung der MEL und der Konfigurationsabweichungsliste ist zu regeln und zu beschreiben. Die MEL ist entweder gesondert zu erstellen und bei der LLB zur Genehmigung einzureichen oder Bestandteil des BHB. Zu beschreiben sind Verfahren für die Vorbereitung auf einen möglichen Ausfall von Ausrüstungsteilen sowie die zu ergreifenden Maßnahmen, falls ein Ausrüstungsteil ausgefallen ist.	

Gliederung	Bezeichnung	Inhalt	Prüfvermerk
Deckblatt 8.5	Nichtgewerbliche Verwendung der Luftfahrzeuge	Beschreibung der Verfahren, Bedingungen und Beschränkungen für die Verwendung der im Unternehmen eingesetzten Luftfahrzeuge, insbesondere die Beschreibung der Unterschiede zur kommerziellen Verwendung, für: <ul style="list-style-type: none"> - nicht-kommerzielle Operationen nach Teil-NCO des AOC Inhabers - interne Trainingsflüge - SPO-Flüge (Absetzflüge, Arbeitsflüge, Fotoflüge, Schleppflüge usw.) - Vercharterung - Verwendung in der ATO - Positionierungsflüge einschließlich der Personen, die solche Flüge durchführen/ daran beteiligt sind - Demonstrations- und Schauflüge - Überführungs- und Werkstattflüge 	
8.6	Gebrauch von Zusatzsauerstoff	Eine Erläuterung, unter welchen Bedingungen, Zusatzsauerstoff bereitzustellen und durch wen (Crew und Fluggäste) er wie zu verwenden ist. (beachte: CAT.OP.MPA.285 und CAT.OP.NMPA.170)	
Kapitel 9	Beförderung Gefährlicher Güter (<i>sofern zutreffend</i>)		
9.1	Grundsätze	Informationen, Anweisungen und allgemeine Hinweise für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß den Regelungen des Teil-SPA VO (EU) 965/ 2012	
9.2	Beförderungsbedingungen	Die Bedingungen unter denen gefährliche Güter befördert werden.	
Kapitel 10	Luftsicherheit (<i>sofern zutreffend</i>)	Luftsicherheitsrechtliche Anweisungen, Leitlinien, Verfahren, Ausbildung und Zuständigkeiten zur Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 durch das Unternehmen. Einige Teile der Sicherheitsanweisungen und Hinweise können - sofern erforderlich - vertraulich behandelt werden.	
Kapitel 11	Maßnahmen bei Störungen/ Vorkommnissen/ Unfällen	Beschreibung der Verfahren zum Umgang mit und zur Meldung von Unfällen, Störungen und Vorkommnissen. Dieses Kapitel sollte Folgendes beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> - Definitionen: Unfall, Störung, Vorkommnis - die Verantwortlichkeiten aller Beteiligten - Vordrucke/ Formulare, die für die Meldung aller Arten von Unfällen, Störungen und Vorkommnissen genutzt werden sowie Anweisungen, wie sie ausgefüllt werden sollen, - die Adressen der Meldestellen (z. B. BFU) und die vorgesehenen Meldefristen - Vorgaben zum Absetzen von Notrufen einschl. Notrufnummern - Verfahren zur mündlichen Benachrichtigung der Flugverkehrsdienste, z. B. über Vogelgefahren, gefährliche Gütern und gefährliche Bedingungen - Verfahren zur Fertigung eines schriftlichen Berichtes über z. B. Luftverkehrsdelikte, Vogelschläge, Unfälle, Vorkommnissen mit gefährlichen Gütern und rechtswidrige Eingriffe in den Luftverkehr - interne sicherheitsrelevante Berichterstattungsverfahren, denen die Besatzungsmitglieder beizuwohnen haben, und die sicherzustellen haben, dass der Betriebsleiter/ Leiter Flugbetrieb/ SM unverzüglich über jeden sicherheitsrelevanten Vorfall informiert wird und andere eingesetzte Piloten alle für sie relevanten Informationen erhalten. - <i>sofern zutreffend: Verfahren für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen der Flugschreiber, um unbeabsichtigte Reaktivierung, Reparatur oder Neuinstallation der Flugschreiber nach einem Unfall oder schwerwiegenden Zwischenfall zu vermeiden</i> (beachte: CAT.GEN.MPA.195 VO (EU) 965/2012) 	

Gliederung	Bezeichnung	Inhalt	Prüfvermerk
Deckblatt Kapitel 12	Luftverkehrsregeln	<p>Festlegung der anzuwendenden Luftverkehrsregeln, insbesondere zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sichtflugregeln - örtliche Besonderheiten - Kommunikationsverfahren - Informationen und Anweisungen bezüglich Luftfahrzeugbeobachtungen - Funkhörbereitschaft - Signale und Zeichen - betriebliche Uhrzeit - Flugverkehrskontrollfreigaben, Einhaltung des Flugplans und Standortmeldungen - Visuelle Warnsignale - Verfahren der Flugbesatzung nach Eingang eines Notrufes oder bei Beobachtung eines Unfalls - Beschreibung und Verwendung von Signalhilfen - Not- und Dringlichkeitssignale - von Luftfahrzeugen zu führende Lichter <p>Beachte: VO (EU) 923/ 2012 (SERA)</p>	
Kapitel 13	Anmieten und Vermieten (sofern zutreffend)	<p>Eine Beschreibung der betrieblichen Vorkehrungen für das Anmieten und Vermieten von Luftfahrzeugen, die dazugehörigen Verfahren und die Zuständigkeiten des leitenden Personals.</p> <p>Beschreibung des Verfahrens zur Aufnahme und des Einsatzes von (weiteren) Luftfahrzeugen, welche nicht Eigentum des Unternehmens sind, in den Tätigkeitsbereich des AOC Inhabers (Form sowie Art und Weise der Halterschaftsübertragung).</p> <p>Beschreibung des Verfahrens zum Betrieb eines eigenen oder übernommenen Luftfahrzeugs im Tätigkeitsbereich eines anderen AOC Inhabers (Luftfahrzeug wird von mehreren Luftfahrtunternehmen genutzt).</p> <p>Dabei ist in beiden Fällen insbesondere festzulegen, unter welche Voraussetzungen dies geschieht.</p> <p>Die Form und der Inhalt der vertraglichen Vereinbarung über die Nutzung (ggf. Vertragstext als Anlage zum BHB beifügen) muss folgende Festlegungen beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungsbedingungen - Haftungsansprüche - Verantwortlichkeiten, z. B. zur Versicherungspflicht <p>Es ist darzulegen, wie und durch wen sichergestellt ist, dass die Verantwortlichkeiten zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gemäß M.A.201 Bst. i) der VO (EU) 1321/2014 wahrgenommen werden.</p> <p>Beachte: ORO.AOC.110 und ORO.AOC.115 VO (EU) 965/ 2012</p>	
Teil B	Angelegenheiten, die den Betrieb des Luftfahrzeugs betreffen.		
<p>Anmerkung: Die Kapitel und Unterpunkte dieses Teils sind nur sofern für die Luftfahrzeugkategorie zutreffend in das Betriebshandbuch aufzunehmen. Zur Vermeidung von Doppelungen kann auf andere genehmigte Dokumente (z. B. CAME, MOE, Flight Manual, Maintenance Manual u.a.) unter Angabe der genauen Fundstellen verwiesen werden. In diesem Falle müssen die in anderen Dokumenten beschriebenen Verfahren auch im Luftfahrtunternehmen anwendbar sein. Werden von der Möglichkeit der Verweisung Gebrauch gemacht, muss auf die verwiesenen Dokumente (oder die entsprechenden Teile) jederzeit Zugriff bestehen.</p> <p>Dieser Teil umfasst alleusterspezifischen Anweisungen und Verfahren, wobei die Unterschiede zwischen Mustern/Klassen, Baureihen oder einzelnen vom Betreiber eingesetzten Luftfahrzeugen zu berücksichtigen sind.</p>			

Gliederung	Bezeichnung	Inhalt	Prüfvermerk
Deckblatt Kapitel 0	Luftfahrzeugbeschreibungen	<p>Kurzbeschreibung der verwendeten Luftfahrzeugmuster (Eigenschaften von grundlegender Bedeutung), insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angabe des Luftfahrzeugmusters und Herstellers - Eintragszeichen - Werknummer - Eigentümer/ Halter - Flugzeugabmessungen - Fahrwerk (z. B. einziehbar, Spornrad) - Motorenanzahl und -art (z.B. Vergaser, Einspritzung, Aufladung etc.) - Propeller- bzw. Rotorsystem (z.B. Constant-speed Propeller, Blattanzahl etc.) - Avionik (z. B. konventionell, Glascockpit, besondere Instrumentierung etc.) - besondere Ausrüstung - Verwendungszweck (Eignung für gewerblichen Luftverkehrsbetrieb) - Angaben zu Korb und Brenner - Hüllengröße - Maßeinheiten für den Betrieb - verwendete Umrechnungstabellen <p>Zu den genaueren Angaben und technischen Daten kann auf das Flughandbuch in der jeweils gültigen Fassung verweisen werden.</p>	
Kapitel 1	Betriebsgrenzen	<p>Eine Beschreibung der Zulassungsbeschränkungen und der festgelegten Betriebsgrenzen, die folgende Angaben enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kennblattnummer (EASA oder LBA), und ggf. Umweltzeugnis, Musterzulassung etc. - höchstzulässige betriebliche Fluggastsitzanzahl (MOPSC) einschließlich einer bildlichen Darstellung - Betriebsarten (VFR und ggf. IFR, Nacht usw.) - Besatzungszusammensetzung - Masse und Schwerpunktlage - Flugenveloppe (Flugbereichsgrenze) - Windgrenzen - Geschwindigkeitsgrenzen, - Flugdiagramme - Leistungsgrenzen in den jeweiligen Konfigurationen, - Ablagerungen auf dem Luftfahrzeug - Betriebsgrenzen der Bordanlagen - SLB-Neigung - für Flugzeuge: Beschränkungen auf nassen oder kontaminierten Pisten - Systemgrenzen <p>Zu den weiteren Angaben und technischen Daten kann auf das Flughandbuch in der jeweils gültigen Fassung verweisen werden.</p>	

Stand: 12.10.2017

Gliederung	Bezeichnung	Inhalt	Prüfvermerk
<p>Deckblatt</p> <p>Kapitel 2</p>	<p>Normalverfahren</p>	<p>Die normalen Verfahren und Aufgaben der Besatzungsmitglieder, die entsprechenden Prüflisten, die Verfahren für die Verwendung der Prüflisten und eine Anweisung bezüglich der notwendigen Koordinationsverfahren zwischen der Flug- und der Kabinenbesatzung/ anderen Unternehmensmitarbeitern (z. B. Verfolgerfahrzeug).</p> <p>Die normalen Verfahren und Aufgaben für folgende Fälle müssen enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor dem Flug, insb. Vorflugkontrolle - vor dem Abflug, - Höhenmessereinstellung und Höhenmesserüberprüfung, - Rollen, Start und Steigflug, - Lärminderung, - Reiseflug und Sinkflug, - Anflug und Landevorbereitung (einschließlich Briefing), - Anflug nach Sichtflugregeln, - Sichtanflug und Platzrundenanflug (visual approach und circling approach), - Fehlanflug (missed approach), - normale Landung, - nach der Landung, insb. Nachflugkontrolle <p>Sofern möglich und sinnvoll kann auf das Flughandbuch in der jeweils gültigen Fassung verwiesen werden.</p>	
<p>Kapitel 3</p>	<p>Notverfahren</p>	<p>Die Notverfahren und Aufgaben der Besatzungsmitglieder, die entsprechenden Prüflisten, die Verfahren für die Verwendung der Prüflisten und eine Anweisung bezüglich der notwendigen Koordinationsverfahren zwischen den Flugbesatzungs- und anderen Besatzungsmitgliedern (für die Festlegung und die Verwendung der Koordinationsverfahren sind die Grundlagen der menschlichen Faktoren und des CRM zu beachten)/ anderen Unternehmensmitarbeitern (z. B. Verfolgerfahrzeug).</p> <p>Die Verfahren und Notverfahren für folgende Fälle müssen - sofern zutreffend - enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausfall von Besatzungsmitgliedern - Maßnahmen bei Feuer und Rauchentwicklung - Notmeldungen und Alarmierung der Flugsicherung bei Notfällen - Triebwerksausfall/ Brennerausfall - Ausfälle von Bordanlagen, - Ausweichflüge bei schwerwiegenden technischen Ausfällen, - Stimmenwarngerät (Audio Voice Alerting Device [AVAD]), - Windscherung, - Überschreitung der zulässigen Betriebsgrenzen - Startabbruch (insb. bei Windenstart) - System- und Instrumentenausfälle, - Warnung vor Bodennähe - ACAS / TCAS Warnung - Vogelschlag - Not- und Sicherheitslandung, Außenlandung <p>Sofern möglich und sinnvoll kann auf das Flughandbuch in der jeweils gültigen Fassung verwiesen werden.</p>	

Gliederung	Bezeichnung	Inhalt	Prüfvermerk
Deckblatt Kapitel 4	Flugleistungen	<p>Flugleistungsdaten müssen in einer Form dargestellt werden, dass sie ohne Schwierigkeiten verwendet werden können. Flugleistungsunterlagen, aus denen die notwendigen Daten für die Erfüllung der Flugleistungsvorschriften gemäß Teilabschnitt C, Teil-CAT VO (EU) 965/2012 - abhängig von Luftfahrzeugmuster, Flugleistungsklasse, Operationsgebiet, Umweltbedingungen, Betriebsbeschränkungen und Art des Fluges (z. B. VFR-Überlandflügen, Nachtflug, Ballonfahrt) - müssen enthalten sein.</p> <p>Wenn Flugleistungsdaten, wie für die jeweilige Leistungsklasse erforderlich, im Flughandbuch nicht zur Verfügung stehen, sind andere den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügende Daten aufzunehmen. Das Betriebshandbuch kann auch Querverweise auf die im Flughandbuch enthaltenen genehmigten Daten enthalten, wenn solche Daten wahrscheinlich nicht häufig oder nicht in Notfällen verwendet werden.</p> <p><i>Hinweis: Der Betrieb von Segelflugzeug und einmotorigen Flugzeugen bei Nacht ist nicht zulässig. Landungen mit einem Heißluftballon in der Nacht sind untersagt. Ein Heißluftballon darf nachts starten, wenn er ausreichend Kraftstoff mitführt, um tagsüber landen zu können.</i></p>	
Kapitel 5	Flugplanung		
5.1	Daten und Anweisungen	Daten und Anweisungen, die für die Flugvorbereitung, Flugplanung und für Planungen im Fluge erforderlich sind, einschließlich Geschwindigkeits-Zeitplänen und Leistungseinstellungen. Angaben und Anweisungen, die für die Flugvorbereitung und notwendig sind. Gegebenenfalls sind Verfahren für den Betrieb mit ausgefallenem/en Triebwerk(en) aufzunehmen.	
5.2	Kraftstoff	Angaben für die Berechnung des Kraftstoffbedarfs für die verschiedenen Flugphasen einschließlich einer ausreichenden Kraftstoffreserve	
Kapitel 6	Masse und Schwerpunkt	<p>Angaben und Anweisungen für die Berechnung der Masse und Schwerpunktlage, einschließlich der folgenden Punkte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berechnungssystem (z. B. Indexsystem) - Angaben und Anweisungen für die Erstellung der Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage sowohl per Hand als auch per Rechner, - Grenzwerte für Massen und Schwerpunktlagen für die vom Luftfahrtunternehmen verwendeten Luftfahrzeugmuster - Betriebsleermasse und zugehörige Schwerpunktlage oder zugehöriger Index 	
Kapitel 7	Ladung	Festlegung von Verfahren für das Be- und Entladen und die Ladungssicherung, einschließlich Beladungsberechnung und Beladeplan unter Beachtung von Betriebsgrenzen, Masse und Schwerpunktlage	
Kapitel 8	Konfigurationsabweichungslisten (CDL) <i>(sofern zutreffend)</i>	Die Konfigurationsabweichungsliste (CDL), falls vom Hersteller bereitgestellt, für die eingesetzten Luftfahrzeugmuster und Baureihen, einschließlich der einzuhaltenden Verfahren, wenn ein Luftfahrzeug unter den Bedingungen seiner CDL abgefertigt wird.	

Gliederung	Bezeichnung	Inhalt	Prüfvermerk
Deckblatt	Mindestausrüstungsliste (MEL)	Die Mindestausrüstungsliste (MEL) für die eingesetzten Luftfahrzeugmuster und Baureihen unter Berücksichtigung der Betriebsarten und der Einsatzgebiete. Die MEL muss die Navigationsausrüstung einschließen und die Navigationsleistungsanforderungen für das Einsatzgebiet berücksichtigen.	
Kapitel 9		<p>Die MEL sind nach den Vorgaben von ORO.MLR.105 auf Grundlage der Basismindestausrüstungsliste (MMEL) zu erstellen; wenn es keine genehmigte MMEL gibt, auf Grundlage der Ausrüstungsliste.</p> <p>Die MEL bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Betreiber hat die MEL nach jeder entsprechenden Änderung der MMEL innerhalb annehmbarer Fristen zu ändern.</p> <p>Die MEL muss Folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präambel mit Anleitungen und Begriffsbestimmungen für Flugbesatzung und Wartungspersonal - Änderungsstand der MMEL - Änderungsstand der MEL - Geltungsbereich, Umfang, Zweck der MEL - eine Ausrüstungsliste die den Vorgaben vom Teilabschnitt D im Teil-CAT der VO (EU) 965/ 2012 gerecht wird <p>Mängelbeseitigungsfristen sind für jedes in der MEL aufgeführte Instrument, Ausrüstungsteil und Funktionsgegenstand festzulegen. Es sind Festlegungen zu treffen, wonach das Luftfahrzeug nur dann betrieben werden darf, wenn der Mangel beseitigt wurde oder eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde für eine einmalige Verlängerung der Mängelbeseitigungsfrist gemäß ORO.MLR.105 Buchstaben f bzw. für den Betrieb des Luftfahrzeugs nach ORO.MLR.105 Buchstabe j vorliegt.</p> <p>Die MEL können Bestandteil (dieses Kapitel) oder Anlage des BHB sein oder separat erstellt werden (Querverweis in diesem Kapitel auf den Fundort).</p>	
Kapitel 10	Überlebens- und Notausrüstung einschließlich Zusatzsauerstoff		
10.1	Überlebens- und Notausrüstung	<p>Eine Liste der für die Operationsgebiete mitzuführenden Überlebens- und Notausrüstung und die Verfahren zur Prüfung der Einsatzfähigkeit dieser Ausrüstung vor dem Start.</p> <p>Anweisungen bezüglich der Unterbringung, der Zugänglichkeit und der Benutzung der Überlebens- und Notausrüstung und die zugehörigen Prüflisten.</p> <p>Die Vorgaben von Teilabschnitt D im Teil-CAT der VO (EU) 965/ 2012 sind zu beachten.</p>	
10.2	Zusatzsauerstoff (falls zutreffend)	<p>Das Verfahren für die Ermittlung des mitzuführenden Sauerstoffvorrates und der verfügbaren Menge. Das Flugprofil und die Anzahl der Insassen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die Vorgaben von Teilabschnitt D im Teil-CAT der VO (EU) 965/ 2012 sind zu beachten.</p>	

Gliederung	Bezeichnung	Inhalt	Prüfvermerk
Kapitel 11	Noträumungsverfahren		
Deckblatt 11.1	Anweisungen und Vorbereitung	Anweisungen für die Vorbereitung einer Noträumung, einschließlich der Koordination zwischen den Besatzungsmitgliedern und der Zuweisung der Einsatzpositionen für den Notfall	
11.2	Noträumungsverfahren	Eine Beschreibung der Aufgaben aller Besatzungsmitglieder für eine schnelle Räumung des Hubschraubers und des Umgangs mit den Fluggästen bei einer Notlandung oder in einer anderen Notsituation	
Kapitel 12	Luftfahrzeugsysteme	Eine Beschreibung der Luftfahrzeugsysteme, der zugehörigen Bedienungseinrichtungen und Anzeigen sowie die Betriebsanweisungen.	
Teil C	Gewerblicher Luftverkehrsbetrieb	<p>Dieser Teil enthält alle Anweisungen und Informationen zu Strecke/ Zweck/ Gebiet und Flugplatz/ Einsatzort.</p> <p>Anweisungen und Angaben in Bezug auf Flugfunkverkehr, Navigation und Flugplätze/ Einsatzorte, einschließlich der Mindestflächen und -höhen für jedes Einsatzgebiet sowie der Betriebsmindestbedingungen für Flugplatz/ Einsatzort auf dem operiert werden soll.</p> <p>Im Einzelnen sind anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestflugfläche/ -höhe - Betriebsmindestbedingungen für Startflugplätze, Bestimmungsflugplätze und Ausweichflugplätze - Flugfunkeinrichtungen und Navigationshilfen - Pisten-/ Landstellenangaben und Flugplatzeinrichtungen - Anflug-, Fehlanflug- und Abflugverfahren, einschließlich Lärminderungsverfahren, - Verfahren bei Ausfall der Flugfunkverbindung - Such- und Rettungseinrichtungen in dem Gebiet, über dem geflogen werden soll - eine Beschreibung der Luftfahrtkarten, die unter Berücksichtigung der Art des Fluges und der zu fliegenden Strecke mitzuführen sind, einschließlich des Verfahrens zur Prüfung der Gültigkeit der Karten - die Verfügbarkeit von Luftfahrtinformationen und Wetterdiensten - Flugfunk- und Navigationsverfahren - Flugplatz-/ Einsatzortkategorisierung hinsichtlich der Qualifikation der Flugbesatzung - besondere flugplatz-/ einsatzortspezifische Beschränkungen (Flugleistungsbeschränkungen und Betriebsverfahren etc.) 	
Teil D	Schulung		
Kapitel 1	Beschreibung des Geltungsbereichs	Schulungspläne und Überprüfungsprogramme für alle Angehörigen des Betriebspersonals, denen betriebliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/ oder Durchführung eines Fluges zugewiesen sind.	
Kapitel 2	Schulungspläne und Überprüfungsprogramme		
2.1	Flugbesatzung	<p>Es sind Schulungspläne und Überprüfungsprogramme für die Flugbesatzung zu erstellen. Diese müssen alle einschlägigen Punkte enthalten aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teil-CAT der VO (EU) 965/2012 - Teil-SPA der VO (EU) 965/2012 - Teilabschnitt FC im Teil-ORO der VO (EU) 965/2012 <p>Die jährlich durchzuführenden Befähigungsüberprüfungen (ORO.FC.330) sollten nach Anlage 9 zu Teil-FCL gestaltet werden.</p>	

Gliederung	Bezeichnung	Inhalt	Prüfvermerk
Deckblatt ^{2.2}	Kabinenbesetzung (<i>sofern zutreffend</i>)	Es sind Schulungspläne und Überprüfungsprogramme für die Kabinenbesatzung zu erstellen. Diese müssen alle einschlägigen Punkte enthalten aus : - Teil-CAT der VO (EU) 965/2012 - Teil-CC der VO (EU) 1178/2011 - Teilabschnitt CC im Teil-ORO der VO (EU) 965/2012	
2.3	Technische Besatzung (<i>sofern zutreffend</i>)	Es sind Schulungspläne und Überprüfungsprogramme für die Technische Besatzung zu erstellen. Diese müssen alle einschlägigen Punkte enthalten aus: - Teil-CAT der VO (EU) 965/2012 - Teil-SPA der VO (EU) 965/2012 - Teilabschnitt TC im Teil-ORO der VO (EU) 965/2012	
2.4	Gesamtes Betriebspersonal	Es sind Schulungspläne und Überprüfungsprogramme für das gesamte Betriebspersonal einschließlich Besatzungsmitglieder zu erstellen. Diese müssen alle einschlägigen Punkte enthalten aus: - Teilabschnitt G im Teil-SPA der VO (EU) 965/2012 - Teil-CAT der VO (EU) 965/2012 - Teilabschnitt SEC im Teil-ORO der VO (EU) 965/2012	
2.5	Betriebspersonal ohne Besatzung	Es sind Schulungspläne und Überprüfungsprogramme für das Betriebspersonal ohne Besatzungsmitglieder (z. B. Boden-, Verwaltungs- und Leitungspersonals, Verfolger) zu erstellen. Diese müssen alle einschlägigen Punkte enthalten aus: - Teil-CAT der VO (EU) 965/2012 sofern sie im Zusammenhang mit den Aufgaben dieses Betriebspersonals stehen.	
Kapitel 3	Verfahren		
3.1	Schulung und Überprüfung	Es sind Verfahren und Anweisungen festzulegen, wie die Schulungen und die Überprüfungen des Betriebspersonals durchzuführen sind, insbesondere zu - Benennung/ Auswahl der zuständigen Ausbilder und Prüfer - Sicherstellen der Verwendung der nach Kapitel 2 dieses Teils erstellten Syllabi und Überprüfungsprotokolle - Organisation (Orte, Zeiten, Vorbereitung und Ablauf) der Schulungen und Überprüfungen - Art und Weise der Dokumentation der Durchführung und Teilnahme - Festlegungen zu Wiederholungs- bzw. Auffrischungsfristen - Festlegen von Überprüfungsstandards und Bewertungen der Leistungen Beachte: ORO.FC.130 i. V. m. ORO.FC 330 VO (EU) 965/2012	
3.2	Nachschulung und zusätzliche Überprüfungen	Es sind Verfahren und Anweisungen festzulegen, wenn ein Mitarbeiter den geforderten Leistungsstandard nicht erreicht oder aufrechterhält im Hinblick auf erforderliche Nachschulungen und zusätzliche Überprüfungen. Die Vorgaben nach Nr. 3.1 gelten entsprechend.	
3.3	Schulung von Notverfahren	Es sind Verfahren und Anweisungen festzulegen, um sicherzustellen, dass außergewöhnliche Situationen oder Notsituationen, die die Anwendung eines Teiles oder aller Verfahren für außergewöhnliche Situationen oder Notsituationen erfordern, nicht auf Flügen im Rahmen des gewerblichen Luftverkehrs simuliert werden.	

Gliederung	Bezeichnung	Inhalt	Prüfvermerk
<p><i>Anmerkung: Sofern im Teil A, Kapitel 3 nicht beschrieben, können hier die Anweisungen zur Mitarbeiterschulung im Bereich Managementsystem gemäß Nummern 3.2.5 eingefügt werden.</i></p> <p><i>3.4 Sicherheitsmanagementschulungen</i></p> <p>Deckblatt</p> <p><i>Diese können aber auch in die einzelnen Schulungsprogramme nach Kapitel 2 eingearbeitet werden.</i></p>			
<p>Kapitel 4</p>	<p>Dokumentation, aufzubewahrende Unterlagen und Aufbewahrungsfristen</p>	<p>Es sind Verfahren und Anweisungen festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wie die Durchführung, die Inhalte und ggf. das Ergebnis von Schulungen und Überprüfungen dokumentiert werden - welche dieser Dokumente aufzubewahren sind - wie lang die jeweiligen Aufbewahrungsfristen sind - wie die Aufbewahrung erfolgt (Schutz vor Beschädigung, Änderung und Diebstahl) <p>Beachte: ORO.MLR.115 VO (EU) 965/ 2012</p>	
<p style="text-align: center;"><u>Hinweis:</u></p> <p><i>Sollten einzelne Kapitel oder Gliederungspunkte dieser Empfehlung aufgrund der verwendeten Luftfahrzeuge oder der Art des Betriebes nicht anwendbar/ zutreffend sein, sollte der Betreiber trotzdem das gemäß ORO.MLR.101 oben beschriebene Gliederungs- und Nummerierungssystem beibehalten.</i></p> <p><i>Nicht anwendbare/ zutreffende Kapitel oder Gliederungs(unter)punkte sind dann mit dem Vermerk "Nicht zutreffend" oder "Absichtlich freigelassen" im BHB zu versehen.</i></p>			

Prüfung abgeschlossen am: _____

Name, Funktion, Unterschrift - Stempel